

Rolle der KWK im aktuellen GEG

Stuttgart, 15. Juli 2025

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbH, der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG, der BBH Solutions AG sowie der BBH Engineering GmbH.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen sowie Ingenieur:innen, Wirtschaftsexpert:innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 700 Mitarbeiter:innen
- ▶ rund 7.000 Mandant:innen

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen – sowie weitere Expert:innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant:innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die EU-Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 400 Berufsträger:innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Nina Wipfler



Nina Wipfler beschäftigt sich mit Fragen der Erneuerbaren Energien, der dezentralen Energieerzeugung und –versorgung und der Wärmeversorgung.

- ▶ Geboren 1996 in Baden-Baden
- ▶ 2013 bis 2019 Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Barcelona (Spanien) mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt
- ▶ 2019 bis 2021 Referendariat am LG Mosbach, mit einer Station beim Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) in Berlin
- ▶ Seit 2022 Rechtsanwältin bei BBH Stuttgart

Rechtsanwältin

70565 Stuttgart · Industriestr. 3 · +49 (0)711 722 47-227 · nina.wipfler@bbh-online.de

Agenda

- ▶ Ordnungsrecht zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung
- ▶ Wie darf die Wärmeversorgung von Gebäuden zukünftig erfolgen?
- ▶ Welche Rolle kommt der Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen zu?
- ▶ Ableitungen und Ausblick

Dekarbonisierung der Wärmeversorgung & Klimaneutralität 2045

Bundesgesetzliche Vorgaben

Infrastruktur

Wärmeplanungsgesetz (WPG)

1. Kommunale Wärmeplanung
2. Dekarbonisierung der Wärmenetze bis 2045
3. Transformations- und Wärmenetzausbaupläne

Wärmenetz = Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die kein Gebäudenetz ist
[!] Netze zur Prozesswärmeversorgung sind **nie** Gebäudenetze

Gebäude und Gebäudenetz

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

1. Verbot fossil betriebener Heizungsanlagen ab 2045
2. 65 %-Vorgabe für neue Heizungen
3. Heizungsprüfung, Optimierung, hydraulischer Abgleich, Gebäudeautomation

Gebäudenetz = Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von

- Mindestens 2 und bis zu 16 Gebäuden **und**
- Bis zu 100 Wohneinheiten

Sog. „Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung“ / 65 %-Vorgabe

§ 71 Abs. 1 GEG

„Eine **Heizungsanlage** darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie **mindestens 65 Prozent** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme

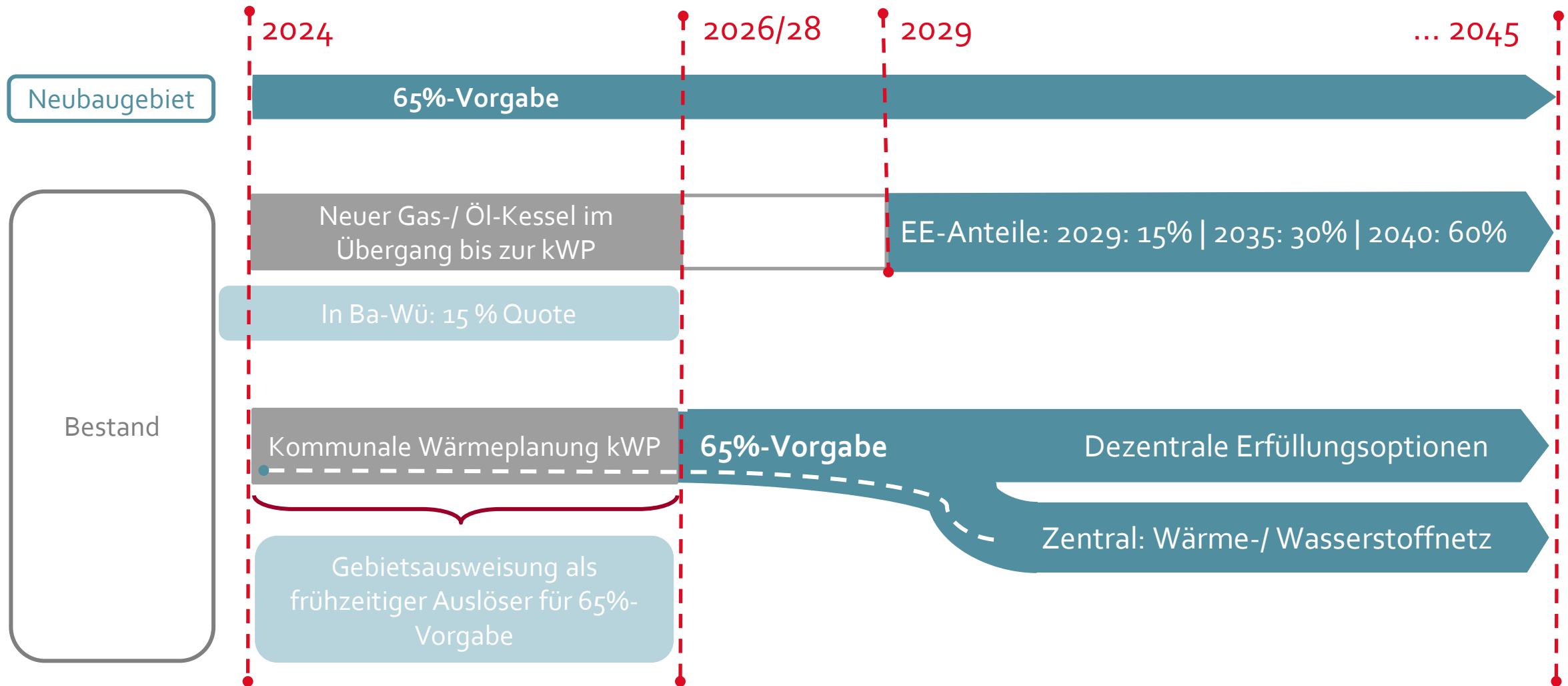
mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Abs. 4 – 6 sowie der §§ 71b – 71h erzeugt.“

- Geothermie
- Umweltwärme
- Abwasser
- Solarthermie
- Biomasse
- Strom aus dem allgemeinen Versorgungsnetz
- Erneuerbarer Strom (i. S. d. EEG)
- Grüner Wasserstoff

Wärme, [die]

- als **Nebenprodukt** in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor [z. B. Rechenzentren] [...] anfällt,
- **nicht** durch Anwendung des Standes der Technik **vermieden** werden kann,
- in einem Produktionsprozess **nicht nutzbar** ist **und**
- ohne den Zugang zu einem Wärmenetz **ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde.**

Ab wann ist die 65%-Vorgabe zu beachten?



Wie kann die 65 %-Vorgabe erfüllt werden?

Freie Wahl der Heizungsanlage

Individuelle Lösung

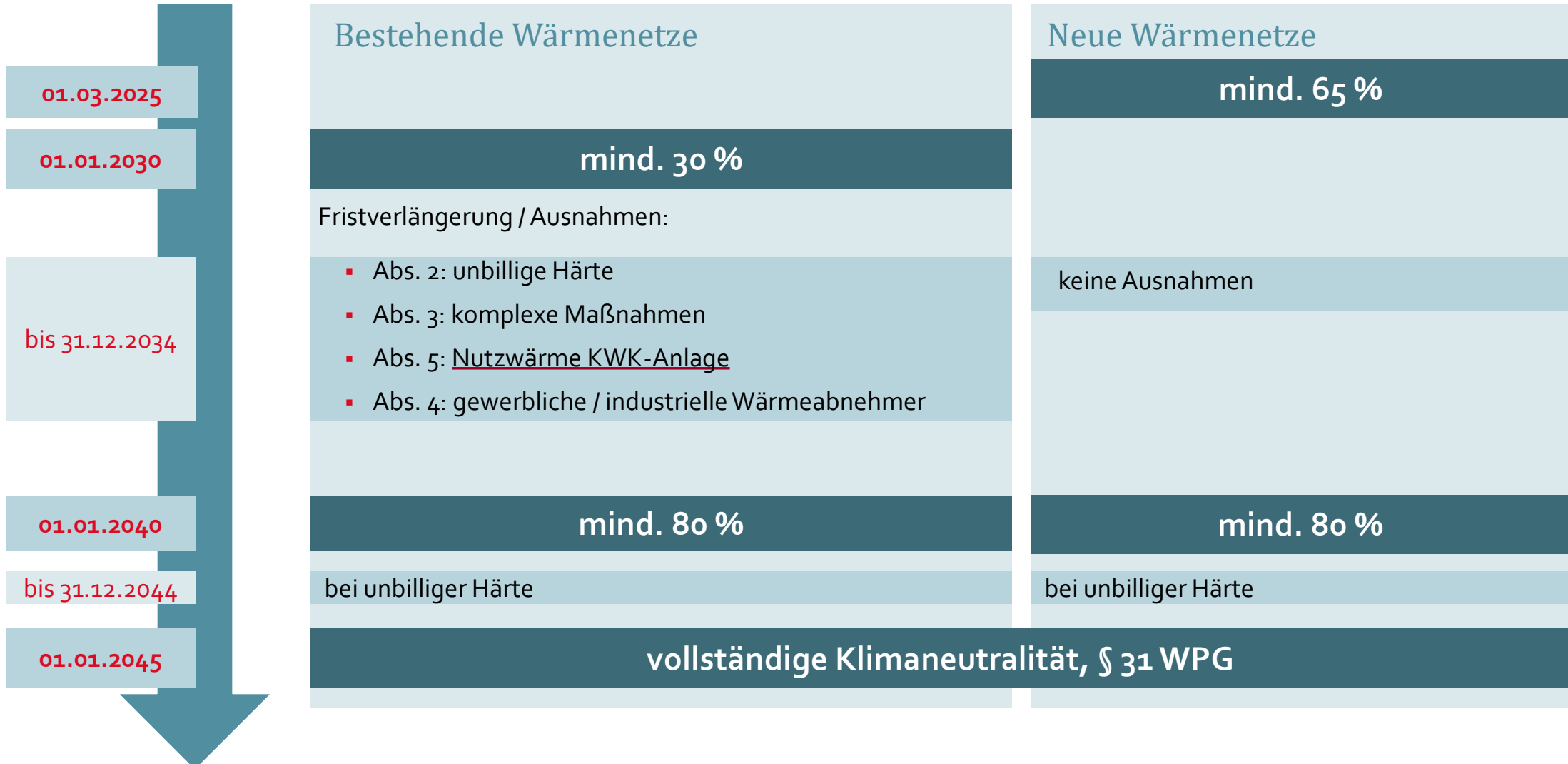
- ▶ Rechnerischer Nachweis über Einhaltung der 65 %-Vorgabe erforderlich
- ▶ Berechnung nach DIN V 18599:2018-09

Gesetzlich vorgesehene pauschale Erfüllungsoptionen

- Anschluss an Wärmenetz (§ 71b GEG)
- Elektrische Wärmepumpe (§ 71c GEG)
- Stromdirektheizung (§ 71d GEG)
- Solarthermie (§ 71e GEG)
- Heizungsanlage auf Basis von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff (§§ 71f und 71g GEG)
- Hybridheizung: Elektrische Wärmepumpe oder solarthermische Anlage i. V. m. Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung (§ 71h GEG)

Erneuerbare Wärme/unvermeidbare Abwärme in Wärmenetzen

Überblick



Einsatzmöglichkeiten KWK nach GEG

Einsatz im Gebäude (-netz)

Vor Geltung der 65 % - Vorgabe

- ▶ Einbau KWK-Anlage mit fossilen Brennstoffen zulässig
- ▶ Aber: bei Einbau ab 01.01.2024 sind EE-Anteile ab 2029 zu beachten

Ab Geltung der 65 %-Vorgabe

- ▶ Individuelle Berechnung
- ▶ Im Rahmen einer Hybridlösung
- ▶ Einsatz von erneuerbaren Energieträgern (insbesondere Biomasse/biogene Gase)
- ▶ Als H₂-ready Heizung

Einsatz im Wärmenetz

- ▶ Als Wärmeerzeuger in einem Wärmenetz
- ▶ Quoten nach WPG schränken KWK-Nutzung ein
- ▶ Ausnahme: Geförderte KWK noch länger möglich, wenn die restliche Wärme im Netz aus EE/ unvermeidbare Abwärme

Ausblick – Quo vadis KWK?



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe